

## LRKG NRW bis 31.12.2021

“30 km-Regelung”: Erstattung von Fahrtkosten ab Wohnung nur, wenn diese unter 30 km von der Dienststätte entfernt ist, sonst höchstens ab Dienststätte

Nutzung des PKW, wenn triftige Gründe vorliegen = 0,30 € je km

Nutzung des PKW, wenn lediglich persönliche Gründe vorliegen = bis 50 km = 0,30 €/km, danach 0,20 €, höchstens 100,00 €

Zweirädrige Kfz = 13 Cent/km bis 50 km, danach 10 Cent, höchstens 50,00 €; Fahrrad 6 Cent/km

Notwendige Kosten der niedrigsten Klasse

Bei Ausbildungsreisen notwendige Auslagen

Durchführung nur, wenn angestrebter Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wirtschaftliche Durchführung der Dienstreisen

Notwendige Kosten werden erstattet

1. Klasse Bahnfahrt ab 3 Std. Fahrtdauer

Mitnahmeentschädigung Personen = 2 Cent/km/ Person

Mitnahmeentschädigung Dienstgut = 2 Cent/km

Eintägige Reisen in Grenzorte = Inlandsreisen

## LRKG NRW ab 01.01.2022

Wegfall der sogenannten “30 km-Regelung”

**Einheitliche Wegstreckenentschädigung (WE)** bei Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen = **0,30 € je km** (keine Prüfung, ob triftiger Grund) für die gesamte Strecke (keine 30 km-Regelung); jedoch Prüfpflicht der Reisenden, ob Dienstwagen genutzt werden kann

**Kleine WE entfällt**

Zweirädrige Kfz und Fahrräder = **0,20 € je km**

Neuregelung der Kostenerstattung für Bahnfahrten in der ersten Klasse und Wegfall der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Bahnreisen

Neuregelung der Kostenerstattung für Ausbildungsreisen = wie Dienstreisen

Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist; neben Wirtschaftlichkeit insbesondere Klimaschutz berücksichtigen

Entstandene Kosten Bahn 2. Klasse werden erstattet (keine Prüfung, ob z.B. RE günstiger gegenüber ICE)

1. Klasse Bahnfahrt **ab 2 Stunden** Fahrtdauer (bei Azubis und Fortbildungsreisen kann davon abgewichen werden)

Erhöhung der Mitnahmeentschädigung Personen von 2 Cent auf **5 Cent/km/Person**

Mitnahmeentschädigung:  
-Dienstgut **5 Cent/km**  
-Anhänger **10 Cent/km**

Eintägige Dienstreisen in Grenzorte sind auch Auslandsdienstreisen